



## **Jugendordnung**

(Stand 20. Juni 1997)

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit hier im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in jeglicher Weise offensteht.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des Vereins sind:

- 1. der Vereinsjugendtag
- 2. der Vereinsjugendausschuss
- 3. die Jugendtage der Fachabteilungen
- 4. die Fachjugendausschüsse

### **§ 4 Vereinsjugendtag**

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins.

Sie bestehen aus je 4 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und dem Jugendvorstand.

Für je angefangene 25 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Verein
  - b) Entgegennahme der Berichte über die Jugendarbeit und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - c) Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltplanes
  - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im 2. Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses 2 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen
- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten

Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Jugendausschuss beantragt. Einladung erfolgt gemäß §4.3.

- (5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen oder Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

## **§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen**

- (1) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung im Verein. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern.
- (2) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses.
  - b) Entgegennahme der Berichte des Fachjugendausschusses
  - c) Wahl des Fachjugendausschusses
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Wahl der Delegierten für den Vereinsjugendtag
- (3) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Fachjugendausschusses mindestens 2 Wochen vor dem ordentlichen Vereinsjugendtag durch Aushang einberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachabteilung es erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Fachabteilung es schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Fachjugendausschuss beantragt (Abs. 3.2 gilt entsprechend).
- (5) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen oder Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine, nicht übertragbare, Stimme und können gewählt werden.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Jugendgeschäftsführer
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - e) dem Kassierer
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
  - g) je ein Vertreter der Fachjugendabteilungen
  - h) 2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
- (2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss Volljährig sein. Dieses gilt sinngemäß für die jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, wählbar (§6.2 findet Anwendung).
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens 1 mal pro Quartal oder bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- (9) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 7 Fachjugendausschuss**

- (1) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 3 Beisitzern

- d) 2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
- (2) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
  - (3) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Jugendtag der Fachjugendabteilung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  - (4) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
  - (5) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage, sowie der Wettkampf- und Spielordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsjugendausschussverantwortlich.
  - (6) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
  - (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

## **§ 8 Wettkampf- und Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- oder Spielordnungen der entsprechenden Verbände der Fachabteilungen.

## **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wird mit Wirkung vom 13. Juni 1997 nach Bestätigung durch den Vereinsjugendtag vom 13. Juni 1997 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1997 in Kraft gesetzt.

Xanten, 20. Juni 1997

gez. Jürgen Kremser  
Jugendleiter

gez. Gabriele Nagels  
st. Jugendleiter